

Dienstag den 1. April 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciolen der Klevischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Dritte Fortsetzung.

§. XXIII. Damit nun die Eva beredet würde, von der verbotenen Frucht zu essen, war es
vonnöthen, das Band, welches die Eva glaubete, daß zwischen dem Essen
und dem Tode von Gott gesetzt wäre, zu zertrennen und aufzulösen. Dahin gieng nun die
Der

Bethenerung des Versuchers, welche er so fort auf der Eva Antwort folgen ließ: Ja sprach die Schlange zum Weibe: ihr werdet mit nichten des Todes sterben: *וְיִי אֱלֹהִים*, so denn Gott weiß / daß / welches Tages ihr davon eßet / so werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn wie Gott / und wissen / was gut und böse ist / *וְיִי אֱלֹהִים* 4. 5.

Gott hatte bey dem Verbot dieses Baums zu dem Adam gesagt: welches Tages du davon ißest / *וְיִי אֱלֹהִים*, wirst du des Todes sterben / in der Sprache des Heistes / wirst du sterbende sterben / das ist / du wirst ganz gewiß sterben. Der Versucher sagt, daß dieses nicht würde geschehen. Er versichert das Gegentheil. Er verspricht den höchsten Stupfel der Vollkommenheit in der Erkenntniß, welche der Mensch ganz gewiß durch das Eßten von dem Baume erlangen würde. Er beruft sich auf Gottes Wissenslust: *וְיִי אֱלֹהִים*, Gott weiß / daß welches Tages ihr davon eßet / werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn / wie Gott / und wissen / was gut und böse ist.

Hier entsethet nun die Frage, was für einen Gedanken und Ueberredung der Versucher durch diese Bethenerung der Eva habe beibringen wollen? Er konnte und wollte weiter nicht mehr die Eva zu bereden suchen, daß Gott ein solches Verbot nicht hätte gegeben, und dem von dem Baume Eßenden den Tod gedrohet: inmassen die Eva in ihrer Antwort rundaus die Erklärung gethan hatte, daß sie dieses Verbot in seinem ganzen Umfange ganz wol wüßte und inne hätte. Der Versucher thut auch des Verbots weiter keine Erwähnung. Er greift das ihm vorall im Wege stehende Band, welches - dem Verbote zwischen dem Eßen und dem Tode geknüpft war, an. Er läugnet nicht, daß in dem Göttlichen Verbote des Todes Mel- dung sey geschehen. Er sagt und bezeuget nur, daß der Tod wirklich auf das Eßen nicht werde folgen. Ihr werdet / sagt er, mit nichten sterben; und diese Versicherung will er aus der wahren, vor den Menschen noch zur Zeit geheim gehaltenen, Beschaffenheit, die er mit diesem Baume hätte, bestätigen. Was die Ueberredung angehet, welche der Versucher der Eva dadurch hat beibringen wollen: da kann ich denen meinen Beifall nicht geben, welche das für halten, daß der Versucher der Eva habe beibringen wollen, ob unsgönne Gott den Menschen die Vollkommenheit, welche der Baum dem von seiner Frucht eßenden geben würde. Hätte der Versucher dieses der Eva einbusemen wollen, so würde er seine Vorstellung anders eingerichtet haben. Zu dem konnte Eva leichtlich einsehen und erkennen, daß wider Gottes Willen und Danc sich keine Vollkommenheit, will geschweigen, eine so große Vollkommenheit, würde erlangen und gleichsam rauben lassen: Gott auch in solchem Falle die Erschaffung dieses Baums nur hätte unterlassen können. Was soll denn gedachte Bethenerung im Schilde geführt, was für eine Ueberredung bezielet haben?

Daß die Erörterung und Entscheidung dieser Frage einiger Maassen dunkel geblieben, daran ist die Unkunde der eigentlichen Bedeutung des Zeitworts, *וְיִי*, oder doch die unrichtige Anwendung derselben auf gegenwärtige Stelle, Schuld. Die Uebersetzer haben in ihren Uebersetzungen sich in den Bezirk des übergeführten Gebrauchs dieses Worts, welcher ist: wissen, eingeschränket, und daher die Worte, *וְיִי אֱלֹהִים*, durch, Gott weiß / gesezt: welches die Ausleger dahin gebracht hat, daß sie diesen Ausdruck als einen Eidschwur auffassen und erklären. Der wahre Sinn desselben würde zugänglicher gewesen seyn: wenn die Worte / *וְיִי אֱלֹהִים*, zufolge der eigentlichen Bedeutung des Worts / *וְיִי*, welche ist: recondere, & quidem in loculo ad custodendum, etwas in einem Behältnisse hinlegen und verschließen und es daselbst vermahlich aufbehalten / (3) wären übersezt worden.

(3) In dem verbo, *וְיִי*, welches dasselbige ist mit dem Hebräischen / *וְיִי*, mas- sen: der Hebräische Dialect, wie fast in allen andern thematibus, also auch in die-

warum: Gott hat es bey sich aufgehoben / und verborgen gehalten / daß welches Tages ihr davon eßt, alsdenn eure Augen werden aufgethan werden, und ihr seyn werdet wie Gott, und wissen, was gut und böse ist.

Diesem zufolge wurde der Eva durch die jetzt vor Augen habende Anklage des Versuchers zu erkennen gegeben, daß Gott die besondere Kraft und herrliche Tugend, die er in die Früchte dieses Baums gelegt hatte, samt seiner eigentlichen und wahren Willens-Regnung, nach welcher der, so davon eßen würde, nicht sterben, im Gegentheil mit dem Eßen derselben die Erlangung einer, der Göttern bekommenden, Erkenntniß verknüpft seyn sollte, bis-
hierher vor sich und geheim gehalten, und solche den Menschen so fort zu eröffnen nicht für gut und seinen Absichten gemäß gefunden habe.

§. XXIV. Wie aber, wird man hier und zwar mit recht fragen, durfte die Schlange wider ein ausdrückliches und mit der Strafe des Todes befestigtes Verbot Gottes dieses sagen, und was für eine Hoffnung konnte sie haben, die Eva, welche die Wirklichkeit dieses Verbots erkannte und glaubete, dessen zu bereuen?

Außer der Ableugung des wirklich geschehenen Verbots, die wir aber der Schlange nicht bemessen, kommen mir zween Begriffe vor, die aus der Aussage des Versuchers sich ableiten lassen, und beyde bequem sind, die bisher von Eva geglaubete Verbindung zwischen dem Eßen und dem Tode aufzuheben und aus dem Wege zu schaffen.

Der erste Begriff ist, daß Gott zwar das Eßen von dem Baum verboten habe, daß aber solches nicht in rechtem Ernst nach zufolge seiner wahren innerlichen Willens-Regnung, sondern nur in Worten und vielmehr daher geschehen sey, um vor dem Menschen seine innerliche wahre Willens-Regnung noch zur Zeit zu verbergen, vielleicht auch um von dessen Aufmerksamkeit und Scharfsinnigkeit, in Wahrnehmung und Ausübung derselben, eine Probe zu nehmen.

Der zweite Begriff ist, daß das von Gott ergangene Verbot nur so lang könne geachtet werden zu wahren und zu verbinden, bis daran die eigentliche und wahre Willens-Regnung Gottes dem Menschen wäre bekannt geworden. Da nun der Eva die eigentliche und wahre Willens-Regnung Gottes anmaßlich durch die Schlange eröffnet und bekannt gemacht wurde: so konnte der Schluß erfolgen, daß nunmehr das vorige zeitliche Verbot, das nur so lang seine Kraft haben konnte, als bis von der wahren und eigentlichen Willens-Regnung Gottes Eröffnung geschehen war, aufhörete, mithin von dem Eßen von dem Baum keine bösen Folgen nun weiter zu befürchten, sondern gemäß der Ordnung Gottes lauter Gutes zu erwarten stünde.

Die sen letzten Begriff, worin weniger Anstoß, und mehr Spitzfindigkeit, auch Wahrscheinlichkeit, vorkommt, siehe ich dem vorigen vor. Es läßt nach diesem Zusammenhang unschwer sich bereißen, welcher Gestalt und durch welche Vorstellungen die Eva zum wirklichen Eßen verleitet und gebracht sey, und solches von ihr ohne weitere Furcht des Todes habe geschehen können.

sem, die, eingeführt hat, herrscht in der Arabischen Sprache diese Bedeutung. Siehe des Goli. Arabisches Lexicon: mo es Conj. I. übersetzt wird, Posuit, collocavit. Deposuit, item Reposuit asservandum vestire. Conj. II. Reposuit in loculo vestire. IV. Deposuit rem servandum dedit. Pro deposito, sive in custodiam suam, accepit rem: item commissi ei arcana sua. q. d. apud eum deposuit. V. Pass. Conj. IV. Deposita & commendata fuit res. Reposuit aut custodivit quid in מִדְּבָר , id est, loculo vestriario vel veste. Nunc מִדְּבָר , sepulchrum, ut in quo deponitur & reconditur corpus. Diese ist die uralte, erste und eigentliche Bedeutung des Wortes מִדְּבָר , welche auf das Wissen / welches in das Gemüt hingelegt / und darin verewiglich aufbehalten wird, übergebracht ist. Conf. Celeb. Schultensii Clarem dialectorum p. 214.

können, und würdlich gethehen sey: ohngeachtet sie wußte und glaubete, daß Gott unter der Strafe des Todes das Essen verboten hatte. Da sie erst glaubete, daß die Schlange, ohnangesehen des denen Thieren geschehenen göttlichen Verbots, durch das Essen von dem Baum die Vollkommenheit der Menschen überkommen hätte: so war der Weg zu allen Seligerungen geöffnet. Wie leicht war es über die von einer Frucht, von der man glaubete, daß sie einem unvernünftigen Viehe Vernunft und das Vermögen zu reden gegeben hätte, und in dem Menschen eine göttliche Erkenntnis würde hervordringen können, sich die Einbildung zu machen, daß von derselben auch der Aufschluß der eigentlichen göttlichen Bestimmung dieses Baums gar wol könnte herrühren! und was dergleichen Vernunftschlüsse mehr werden gewesen seyn, worin die, den Verkündigungen der Schlange Glaubende begreifende, Eva sich nach Pred. Sal. VII. 29. wird fruchtbar und kunstreich bewiesen haben.

§. XXV. Das Vordas, welches der Versucher aufstellte, um die Eva in die Falle zu bringen, war nichts gemeines, nichts mittelmäßiges, sondern der höchste Gipfel der Vollkommenheit, gegen welchen er verführerisch war, daß die Eva nicht gleichgültig seyn würde. Gott hat es als ein Geheim bey sich weggeleget / daß welches Tages ihr davon ehet, so werden eure Augen aufgethan: und werdet seyn, wie Gott, und wissen was gut und böse ist.

Der Versucher wendet und verdrohet den diesem Baume von Gott selbst gegebenen Rahmen zu seinem Vorhaben. Die Entdeckung der ächten und ursprünglichen Bedeutung dieses Rahmens wird dieses klar machen: selbige aber wird wegen der verschiedenen Gedanken der Gelehrten eine vorübergehende kleine Untersuchung erfordern.

Ich stelle zum voraus, daß von Gott selbst diesem Baume der Rahmen des Baums des Erkenntnisses Gutes und Böses sey gegeben, und nicht hernacher erst von der Schlange. Siehe v. 17. des zweiten Capitels. Und Gott der Herr gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten. Aber von dem Baume des Erkenntnisses Gutes und Böses sollst du nicht essen.

Es wird von unsern Gottesgelehrten diesem Baume eine dreyfache Absicht beygelegt. Die erste war, daß Gott den Gehorsam des Menschen durch die befohlene Enthaltung von demselben wollte auf die Probe stellen. Die zweite Absicht bestand darin, daß dieser Baum den Menschen an verschiedene wichtige Grundwahrheiten des Gottesdienstes erinnern sollte: als, daß Gott der oberste Herr und Gebieter über alles, und der Mensch von demselben in der Verwaltung der ihm gegebenen Herrschaft abhängig sey, daß der Wille Gottes die einzige Richtschnur des ganzen Verhaltens des Menschen seyn, und der Mensch die Geschöpfe Gottes in, unter und zu Gott, gebrauchen müsse: und was dergleichen Lehren und Grundsätze mehr waren, die daraus unschwer konnten wahrgenommen und geschlossen werden. Nach der dritten Absicht hatte der Baum eine bildliche Bedeutung, und stellte die Sünde in ihrem ganzen Umfange nebst allem, was durch scheinbare Bewegreden und gleißendes vernünftlen dazu veranlassen, reizen und den Menschen in den geistlichen und ewigen Tod führen kann, vor: Wobey wir uns nicht aufhalten. Dieser letzte Gebrauch des Baums, weil er überall nichts Gutes, sondern lauter Böses, vorstellte, kann zur Benennung desselben keine Ursache noch Anlaß gegeben haben.

Die Fortsetzung wird folgen.

Zanßen.

Anhang.

Anhang

Nam. XIV. Dienstag den 1. Aprilis 1760.

Zu dem Dnitsburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Dnitsburg.

Nachdem der Apothequer L. Wirsing in Orsoy, vor einiger Zeit Todes verfahren, und nebst einem unmündigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Berckverständigen auf 250 Rthlr. ästimiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meistb. verkauft werden soll, und hierzu Terminus auf den 18 April curr., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhause gedachten Wirsings in Orsoy, bestgesetzt; so wird solches von Herren Apothekern und Liebhabern hiemit besant gemacht, um alsdann in loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und sich denenselben frey, daß Inventarium begm. Vormund Wilhelm Hüffen in Orsoy einzusehen. Zugleich werden einlängliche und ausheimische Herren Apothequer ersucher und ein capables subiectum an des Berckbenen Stelle nach Orsoy zu recommenbiren und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Ansehalt daselbst finden werde. Dinsl. im Landg. den 17 März 1760.

Nachfolgenden Maendagh sollen mit Executie einige gezeide Goederen van Laurens Eggermanns tot Walbeck, verkocht worden.

Den 10 April a. c., sal de Wed. op Pals Erf in 't Brochhuise, Lande van Sraelen, met den flokkenlag laeten, verkopen alderh. Gereeden; die daertoe gesint is, kan zich invinden. Es wird hiemit jedermanniglich besant gemacht, daß der Landgerichtschreiber Herr Gesselschap, vorhabens ist, 1) sein selbst bewohnendes Haus, welches aufm Hebbberg, oder vielmehr oben am Hasenberg in der Stadt Elde gelegen, wozu eine Stallung für Pferde, oder ein absonderlichen Ausgang haben, nebst dem bey solchem Hause gelegenen Rindvieh, so einen absonderlichen Ausgange haben, nebst dem bey solchem Hause gelegenen pflanzanten Garten ist. 2) einen an der neuen Mühlen vor dem Hebbbergischen Thor situierten Kohlgarten. 3) einen am Schiervelwege bey den so genannten Voepensuhl gelegenen Garten. 4) ein Stück Bauland, so 3 Morgen holl. groß, und aufm so genannten Rüppersberg, oder bey dem Ruppenthal, amts Elde gelegen. 5) ein Stück Bauland im Hasselschen Feld, amts Elberham, nahe bey des Scheffen Johann von Hecken Land anschliessend. 6) ein Stück Bauland bey der Bedburgischen Windmühlen, auch im Hasselschen Felde situiert, und 7) einen Kohlgarten, worauf vor diesem ein Haus gestanden, neben der Hasselschen Capelle, und Buerdaums Garten und Haus gelegen, öffentlich und zwar den meistbietenden freymüßig zu verkaufen, welche nun zu einem, oder andern Parceel Lust tragen, können sich im ersten Termin, wird seyn nächstkünftigen 25 April, und im andern Termin den 23 May, allemahl des Nachm. um 3 Uhr, in Elde auf der Stadtwage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Elde den 20 Martii 1760.

Auf Vorstellung derer Vormünder über Hermann Boraerts Kinder, soll um diese Kinder außer Schulden zu legen, derselben Haus in Holten, das Closter genannt, zwischen H. Theissen und Hent. Drengels Häusern gelegen, in dreyen Terminen als den 17 April, 19 May und 29 Junii, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts, Stube öffentlich angehangen, dem meistbietenden verkauft, und im letzten Termin zugeschlagen werden. Liebhabern werden des Endes abgelaßen, um alsdann in Termin sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 17 März 1760.

Nachdem auf gezeihene Vorstellung derer Vormünder derer Nicol. Hunsbischen unmündigen Kinder in Orsoy, wegen andringender Creditoren derselben elterlich es Haus auf der Eggerstr. zwischen Gerhard Dönnes und Albert Schulten mit der hinter liegenden Sauer, so auf 25 Rthlr. bezieht einen Garten außer dem Densheimer Thor, zwischen Witte de Wief und Hermann Unna Garten, welcher auf 38 Rthlr. und noch einen Garten vorm Rühbor

zu geb. Orson, zwischen des Kaufmanns Luips und Wilhelm Holsuets künftlich gelegen, so ist 25 Rthlr tagirt schon unterm 22 Februart a. p., zum öffentlichen Verkauf angehangen; der erste Terminus auch bereits abgehalten, durch dazwischen gekommene Hinderungen aber die beyde andere Termin hinterstellig geblieben, inzwischen auf dieses Haus und zwey Gärten schon 150 Rthlr würcklich geboten worden, und nunmehr obgedachte Vormünder um die Kinder von Andringen Gläubiger zu befreien und außer Schulden zu setzen, um Reassumirung und Beschleunigung des Verkaufs angehalten; so soll nunmehr mit selbigem von 14 zu 14 Tagen weiter verfahren, und solchemnach der zweyte Terminus auf den 10 April, der letzte aber den 29 gem. Monats, ademaßl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube abgehalten werden, und werden Liebhabere eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vorthail zu suchen. Dinst. im Landg. den 24. Martij 1760.

Die Herrn Ewren des wegl. Herrn Geheimten Regierunge Raths Johann von Ricker, wollen den von dem abgelebten Hn Rath Velp in Leibzucht besessenen, nunmehr aber auf sie pleno jure verfallenen, in der Herrlichkeit Haffen gelegenen so genannten Stoppenoals, Hof an Bauz und Weideland groß 53 Marjet, jedoch so groß und klein, als daselbst in seinen Borsen und Valungen künftl. gelegen ist, durch den Hn Landgerichts Assessoren von Beisom in der Stadt Wesel aufm Halt. Kinderhause, Nachm. Stode 2, den 20. Martij a. c., und 3 April zum freywilligen Verkauf aussetzen, und ferner den 17 April, dem meistbietenden zuschlagen lassen; Liebhabere dazu können sich auf best. Zeit und Stelle einfinden. Wesel den 4 Martij 1760.

Den 9 April a. curr. stal de Wed. Mattis Ditties in 't Landtschap Wetterbroeck, Lande van Straelen, met den Stokkenlag laeten verkopen alderhande gereede Goederen; die daertoe gefint is, kan zich invinden.

Stephen Derck Ellemann tot Wissel, is van intentie, om op den 10 April, morgens om 9 uren, aen syne behuyfing, syne fortvaring bestaende in Kaer, Ploeg, Eegden &c., als oock huysraet, bestaende in Bed, Buld, Koper, Tin, Kast, en Kisten &c., den meestbiedendsten te verkopen; die daertoe lust hebben, kunnen zich alsdenn invinden.

Dem publico wird hieburch bekant gemacht, daß in dem den 28ten m. p. abgehaltenen 2ten Verkaufs Termin des im Amte Beek gelegenen Bentischen Hauses und daran liegenden drey Morgen Landes auf ersteres 10 Rthlr, auf das letztere aber 95 Rthlr geboten worden; wann nun der letzte Terminus auf den 31sten Martij curr. feste gesetzt bleibt; so werden Liebhabere eingeladen, um alsdann Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube sich einfinden und ihren Vorthail zu suchen, und hat der meistbietende alsdann den Zuschlag zu gewärtigen, wobei Creditrix Margaretha Vennemanns, ad videndum distrahi abgeladen wird. Dinst. im Landg. den 3. Martij 1760.

Das adeliche Haus Mathena vor der Stadt Sezenar gelegen, bestehend in einem Hause mit verschiedenen behangenen Zimmern, eine Scheune mit Stallungen für Pferde und Vieh, schöne Gärten, mit schönen Fruchtbaumen besetzten Baumgarten, Holzhaemach, drey Fischteiche, Jagdgerechtigkeit, mit Weyden und Bauländereyen, zusammen groß 23 à 24 Morgen, und Schatzung frey. Wer Lust hat dieses Guth aus freyer Hand an sich zu kaufen entweder mit oder ohne die Ländereyen, der kann sich auf gedachtem Hause Mathena bey dem Eigener, dem Herrn von Eoenen, melden; Auch dienet zur Nachricht, daß nach geschenehen Kauf, dieses Guth gleich kann angetreten werden.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Vormündere über des abgelebten Stephan Benninghaus nachgelassene Kinder haben das ihren Vorsehnen zugehende, binnen der Stadt Schwerte am Markte gelegene Haus und Hof zu Befriedigung der andringenden Creditoren, mit Approbation und Willens des dazigen Magistrats, verkauft, und wird der Käufer den Kauffschilling den 1. May c. auszahlen; dieselige, so an gem. Hause ex quocunque capite Anspruch zu machen befugt sind, müssen sich bey denen Vormündern in Schwerte, melden.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Rocholl hat das hinter seiner neuerlich anerkaufften Scheune, gelegene, so genannte Musiers oder Sieslers kleine Häußgen von Wilb. Hagemann erblich an sich gekauft, und ist vorhabend den Kauffschilling abzuführen; es wird also denjenigen, so irgendwo ein Recht oder befugte Forderung daran zu haben vermainen, aufgegeben.

Planen 2 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May beim Stadgericht zu Bochum sotha- ne Forderungen sub praedictio praecautiois & perpetui silentii zu justificiren.

Es hat Johann Peter Uhlendahl von Johann Evert Schemmann einen sicheren Antheil Mehrenberger Marken. Dasselbe erblich anerkannt; dieselbige, so daran Anspruch haben, müssen sich innerhalb 2 Wochen beim Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, melden, und solche den 14 April a. c. justificiren.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.
Magistratus der Stadt Wesel, will das Patrimonial. Stück, das so genannte Römerwarth ober Mittelaried, vor der Stadt am Rhein gelegen, und aus einer guten Wohnung, Garten und schönen Weideländereyen bestehend, dem meistbietenden publice verpachten; Liebhabere wollen sich den 29 m. c., und den 5 m. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, zu Rathhause einfinden.

Magistratus der Stadt Meurs ist mißlich mit Approbation des Herrn Commissarii Lock; den Stadt Pfannofen in Erbpacht auszuthun; dabero dieselbige, so Lust haben denselben in Erbpacht. Rechten anzunehmen, sich je eher je lieber zu Schließung des darüber zu machenden Contracts, beim Magistrat daselbst melden wollen.

IV. Von vacantern Kirchendienst.

Da durch Absterben des Herrn Dittens vig Vicarie St. Catharinae bey der Römischen Catholischen Pfarrkirche zu Tü, zu anderweiten Vergebung erlediget worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit dieselbige, welche mit diesem geistlichen Dienst hieniederum versehen zu werden verlangen, und die dazu erforderliche studia und übrige Qualitäten haben, sich bey des Collatoris dieses Beneficii des in Diensten der Herren Generals Staaten der vereinigten Niederlanden stehenden premier Lieutenants eines Dragoner- Regiments Herrn von Brands Vollmächtigen und nahe anverwandten des Herrn Justizraths auch Landschreibern und Secretario der Landes. Regierung, Märker, ohne verweilen in Clove sich melden, und die Collation dieses Beneficii gewärtigen können. Eleve den 15 März 1760.

V. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.
Bey dem Waisenhaus zu Soest, liegen einige Gelder vorrathig; wer selbige gegen Hypotheken, mäßige Verschreibung zu negotiiren verlanget, derselbe kan sich bey ged. Waisenhaus melden.

VI. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Da des längst verstorbenen Kaufmanns Conrad Seven hinterlassene Wittib E. B. Brand für sich und Hn Prediger Brand, wie auch hiesiger Kaufmann H. B. Seven tutorio nomine für ihren Pflegsbesohlenen von ged. Kaufmann Conrad Seven aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Sohn, Joh. E. Seven genannt, gerichtlich declariret haben, wie sie sich gem. Kaufmanns E. Seven seiner Nachlassenschaft, weil solche ihnen Vormündern so wohl, als ihr der Wittiben (da sie nur eine kurze Zeit verheyrathet gewesen) unbekant wäre, sich auch verschiedene ihnen nicht derußt gewesene Schulden auflerten, nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii anmassen, auch des Eides ad indagandos vires hereditatis, und zur völligen Berichtigung des bereits vorläufig gerichtlich errichteten inventarii, um die Edictal. Citation deren Creditoren geziemend gebeten haben wollen, um sich demnechst, wegen Antretung oder Entlassung der Nachlassenschaft, näher erklären zu können; und wohe Jd Karl Ferdinand Anton Erlenswein Sr. Churfürstl. Durchlaucht Schultheiß der Stadt und Amts Rheinberg solchem Besuch zu deferiren von Amts wegen nicht umhin seyn können; Als werden alle und jede, Creditores, welche an dem Vermögen des besagter massen, verstorbenen Kaufm. Conrad Seven Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieser Edictal. Citation, daß sie innerhalb 12 Wochen à dato dieses, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den letzten, edictlichen und Peremptorial. Termin zu rechnen, also längstens am 18 Junii nächstkünftig sothane ihre Forderungen bey hiesigem Churfürstlich. Edltschem Gericht zu Rheinberg anzeigen, und gehörig justificiren, oder in Entschung des ein oder andern die Aufsehung eines einigen stabschweigens gewärtigen sollen, hiemit abetaden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Latum in judicio zu Rheinberg den 26 Martii 1760.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgestorbenen Canonici und Scholastici des Archidiaconal-Stifts zu Kanten, Ernour, Concurus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. e.; morgens Cloche 10, in domo Capitulari angesetzt ist; als wird solches allen denjenigen, so an ged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zuspruch ex quocunque capite es seyn möge, zu haben vermelden, hierdurch bekannt gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu melden. Kanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

Alle und jede Creditores, so auf die Nachlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittiben Pothoffs ex quocunque capite etwas zu præstendiren haben, werden hiedurch abgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwar längstens in Termino den 28 April, ihre Forderungen bey der Regierung sub poena præclusionis zu übergeben und zu justificiren. Neurs im Regierungs-Rath den 6 Merck 1760. v. Cloudt, Mortyon.

Der Bauersmann zu Bislich, Gerhard Praest, genannt Kersten, ist bey diesen schweren Zeiten in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Abführung seiner Casen und Befriedigung seiner Gläubiger, sein eigenthümliches Guth zu Bislich, Kerstenhof- und Fingerhuts: Rathe samt An- und Zubehör, Gebäuden, Bau- und Weideländereyen freywillig zu verkaufen; auf sein Besinnen werden demnach alle dieselige, welche an ged. beyde Stücke ein dingliches Recht, ex quocunque capite solches herrühren möge, oder auch sonst an ihn Gerhard Praest private zu forderen haben, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie à dato innerhalb 6 Wochen, wovon zwey für den ersten, und zwey für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, und zwar zum längsten den 8 May sich bey hiesigem Landgericht angeden, ihre præsentiones mit unantasthaften Documenten versificiren, mit den Schulden liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen müssen, daß sie nach Verlauf gem. letzten Termins nicht weiter gehört, sondern mit Aufhebung ewigen stillschweigens von dem Vermögen ged. Gerhards Praest gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 17 Martii 1760.

VII. Cirao Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem Catharina Beckmanns zu Stoekum tragend angezeigt, daß ihr Ehemann Caspar Rügge, aus Dortmund bürtig, sie vor ohngefähr 8 Jahren, bothhaft und ohne alle Ursache verlassen, ohne daß sie hiebeyhin dessen Absentiait, wie sie ephlich zu erhärten declariret, erfahren können, und daumenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt und allenfalls die Ehe als geschieden declariret, und sie zur anderwertigen Ehe zu schreiten, zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin præfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstube persönlich einzustellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte verschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechts verfuget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hofiscal Franken zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langenreer den 18 Merck 1760. Basse.

Die Freyfrau Doriskinne v. Maltiz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Eitel belegen, als Heitkamp, Vogelhang, Lindemann, Bilde, Kampmann, aufm Hegler, Pins, Breh, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securitat edictalem Citationem besordenen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Befolge alle dieselige, so an einem oder anderen specificirten Rathen begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 21 May a. e. curr. mit beygefügten Rechts-bergnüglichen justificatorius melden, sonst præclusionem & impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eitel den 12 Martii 1760. J. E. H. v. Deutecom.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.